

# Förderverein zur Erhaltung des Freibades Reiskirchen-Ettingshausen

## Satzung

Stand 10. August 2011 (Tag der Gründungsversammlung)

### Präambel

*Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse an der Erhaltung des Freibades Reiskirchen-Ettingshausen*

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung des Freibades Reiskirchen-Ettingshausen“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reiskirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt des Freibades Ettingshausen und die Förderung des Schwimmsports im Freibad Ettingshausen sowie die Förderung von kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch die Förderung des Betriebs des Freibades Ettingshausen der Gemeinde Reiskirchen insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung unterschiedlicher sportlicher Übungen und Leistungen im Gewässer und auf dem übrigen Freibadgelände, durch die Veranstaltung von Schwimm- und sonstigen sportlichen Wettbewerben, durch die Förderung der Naherholung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, des schulischen Schwimmsports sowie durch die Durchführung sonstiger kultureller und der Freizeitgestaltung dienender Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Minderjährige müssen dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung ist für das dem laufenden Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahr wirksam, wenn sie dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugeht. Erfolgt keine rechtzeitige Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes und nach Gewährung von ausreichend rechtlichem Gehör kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen dauerhaft im Rückstand bleibt.

#### **§ 5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Diese Jahreshauptversammlung soll bis zum 1. Mai des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reiskirchen ein. Die Einladung wird zusätzlich auf der Website des Vereins veröffentlicht. Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte
  - Geschäftsbericht
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Aussprache

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Bei Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es wird binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Freibad und auf der Internetseite des Vereins zur Einsicht ausgelegt bzw. bekannt gemacht.
- (10) In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können für ein Vorstandsmamt nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl abgegeben haben.

## **§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes, hierfür genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl dreier Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre, von denen jeweils zwei die Kasse prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein;
- Festsetzung von Beiträgen;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 5 Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben aufgegeben bzw. übertragen werden können.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand den vakant gewordenen Posten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen oder selbst verwalten.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderverein der Grundschule Ettingshausen e. V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. August errichtet. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt (siehe beigefügte Liste):

Reiskirchen-Ettingshausen, den 10.08.2011